



Empfänger Öffentlichkeit

Urheber Dienststelle für Landwirtschaft DLW

Aktualisiert 25.10.2021

Aufgegebene Landwirtschaftsparzellen

Leitfaden

Hintergrund:

Wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Parzelle (oder einer Teilfläche einer Parzelle) aufgegeben wird, gilt es, Schäden an benachbarten Landwirtschaftsparzellen zu vermeiden. Ausserdem müssen die Fruchtfolgeflächen (FFF) in einem Zustand bleiben, in dem sie weiterhin bewirtschaftet werden können.

Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die endgültige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung. Die endgültige Aufgabe von Dauerkulturen zeichnet sich dadurch aus, dass bis zum 31. März kein Winterschnitt durchgeführt wird. Fälle von mangelhafter Pflege wie fehlende Pflanzenschutzmassnahmen werden nicht im vorliegenden Leitfaden, sondern von den jeweiligen kantonalen Ämtern kulturspezifisch behandelt.

Gesetzliche Grundlagen:

Jeder Bewirtschafteter, oder andernfalls der Eigentümer, muss rechtzeitig **Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen ergreifen**, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren. (Art. 45 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 – kLwG). Unter Schadorganismen versteht man Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder alle anderen Organismen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Pflanzenkulturen darstellen (Art. 45 Abs. 1 kLwG).

Beim Weinbau müssen vernachlässigte oder aufgegebene Reben, die ein Pflanzenschutzrisiko für andere Reben darstellen, im darauffolgenden Jahr vor dem Vegetationsbeginn verpachtet oder ausgerissen werden (Art. 21 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 – VRW). Im Übrigen müssen abgestorbene Stöcke und Holz, das bereits mehr als zwei Jahre abgestorben ist, umgehend aus den Parzellen entfernt und verbrannt werden, um alle Risiken der Ausbreitung von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) zu vermeiden (Art. 19 Abs. 1 VRW). In allen anderen Fällen müssen die ausgerissenen Rebstöcke entsorgt oder im Trockenen gelagert werden (Art. 19 Abs. 2 VRW).

Die Fruchtfolgeflächen und deren Qualität müssen geschützt werden, um das beste ackerfähige Kulturland auf kantonaler Ebene zu erhalten (Blatt A.2, Seite 2, Grundsatz Nr. 1 des kantonalen Richtplans). In diesem Sinne sollte insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, degradierte Landwirtschaftsflächen zu sanieren (Blatt A.2, Seite 3, Grundsatz Nr. 8 des kantonalen Richtplans).

Andere Bestimmungen, insbesondere die kommunalen Polizeireglements, bleiben vorbehalten.

Empfehlungen:

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, empfiehlt die DLW folgende Massnahmen:

- Reben: die Rebstöcke ausreissen und entsorgen.
- Baumkulturen: die Parzelle wieder instandsetzen oder Obstbäume ausreissen, entwurzeln und entsorgen.
- Alle Kulturen: natürliche Bodenbedeckung (Begrünung) mit geeigneten Arten und Ökotypen herrichten und erhalten. Jährlich auf invasive oder schädliche Pflanzen prüfen und diese gegebenenfalls entfernen.
- Fruchtfolgeflächen: Gewährleistung eines minimalen landwirtschaftlichen Unterhalts (z. B. jährliches Mähen oder Sömmerung).

Vorgehen der Dienststelle für Landwirtschaft:

Die DLW geht bei solchen Fällen wie folgt vor. Dieses Vorgehen kann nach Bedarf angepasst werden.

- 1) Das zuständige Amt prüft, ob und wie die Parzelle für **Direktzahlungen** angemeldet ist. Es kontrolliert, ob die Parzelle zu den **Fruchtfolgeflächen** gehört.
- 2) Das zuständige Amt nimmt in Anwesenheit des Bewirtschafters und/oder des Eigentümers und eventuell mit dem kommunalen Landwirtschaftsbeauftragten eine **Ortsschau** vor. Es legt die notwendigen Massnahmen für jeden Fall einzeln und unter Berücksichtigung von konkreten Risiken fest. Der Bewirtschafter und/oder der Eigentümer hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Amt erstellt ein Protokoll, in dem die Massnahmen und die Frist für deren Umsetzung festgelegt werden.
- 3) Das zuständige Amt führt Kontrollen durch und leitet die Information an das Amt für Direktzahlungen weiter, damit für die Fläche keine Direktzahlungen mehr entrichtet werden. Wenn es sich um ehemalige Rebparszellen handelt, entzieht das Weinbauamt die Produktionsrechte.
- 4) Nach Ablauf der festgelegten Frist kontrolliert das zuständige Amt die Umsetzung der Massnahmen. Werden die notwendigen Massnahmen nicht umgesetzt und wird die Parzelle weiterhin nicht unterhalten, so fordert das zuständige Amt den Bewirtschafter und/oder den Eigentümer auf, die notwendigen Arbeiten vollständig durchzuführen (siehe Musterbriefe).
- 5) Das zuständige Amt kontrolliert nach Ablauf der Mahnfrist die Umsetzung der Massnahmen. Wenn die Massnahmen nicht ausgeführt werden, beauftragt das zuständige Amt die Standortgemeinde der Parzelle mit der **Ersatzvornahme** (Art. 45 Abs. 5 und 48 Abs. 1bis kLwG).